

Berufungsordnung der Technischen Universität Clausthal

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), mehrfach geändert durch des Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Technischen Universität Clausthal am 03.11.2020 die nachfolgende Änderung der Berufsordnung beschlossen (Mitt. TUC 2021, S. 3).

Präambel

Für die Technische Universität Clausthal ist die Gewinnung exzellenter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein entscheidendes und zentrales Element ihrer Weiterentwicklung. Eine Berufsentscheidung stellt eines der zentralen Steuerungsinstrumente für die Qualitätssicherung und Profilbildung in Forschung und Lehre dar. Daher legt die Technische Universität Clausthal besonderen Wert auf qualitätsorientierte und transparente Berufsprozesse. Die vorliegende Ordnung regelt das Berufsverfahren in der Absicht, alle Schritte transparent zu machen und eine zügige und effiziente Durchführung zu ermöglichen. Dabei ist es erklärtes Ziel der Technischen Universität Clausthal, den Bewerberinnen und Bewerbern in allen Stadien des Verfahrens mit großer Wertschätzung zu begegnen, ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen sowie den Grundsätzen der Gleichstellung gerecht zu werden.

§ 1

Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. Berufsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal Anwendung. Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung zu beachten.
- (3) Die Universität setzt sich das Ziel, bei ihren Berufs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen.
- (4) Unterlagen zu Berufs- und Bestellungsverfahren sind vertraulich zu behandeln. Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2

Grundlage für ein Berufungs-/ Bestellungsverfahren

Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Strategie-/Entwicklungsplanung der Universität und das vom Dekanat zu erstellende Profilpapier inkl. Ausschreibungstext. Das Berufungs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

§ 3

Freigabeverfahren

- (1) Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. Dem Freigabeantrag ist das Profilpapier (Anlage 1) inkl. Ausschreibungstexten (dt./engl., Anlage 2a, 2b), Synopsenvorlage (Anlage 2c) sowie eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. Das Dekanat kann sich zur Erstellung des Profilpapiers einer Strukturkommission bedienen. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, dessen oder deren Nachfolge behandelt wird, kann weder Mitglied in der Strukturkommission, noch in der Berufungskommission sein oder in einem Gremium an der Beschlussfassung mitwirken.
- (2) In der Regel wird drei Jahre vor einem planmäßigen Ausscheiden aus einer Professur ein Profilpapier erstellt.
- (3) Bei der Freigabe von Professuren wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. Das Präsidium beschließt über die Freigabe. Bei Professuren beantragt es danach die Freigabe beim Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK). Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.

§ 4

Ausschreibung

- (1) Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Die Kosten der Ausschreibung trägt bei Wiederbesetzungen das jeweilige Institut und bei Neueinrichtung das Präsidium.
- (2) Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. Das weitere regelt eine Ordnung.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spä-

testens bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist ein. Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.

- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal. Eine Auswahlkommission ist ausschließlich bei der Besetzung der Juniorprofessur zulässig. Für die Besetzung einer Tenure Track-Professur wird eine Berufungskommission eingerichtet.
- (3) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission kann auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn ihr mindestens drei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören und diese an den persönlichen Vorstellungen teilgenommen haben („beschleunigtes Verfahren“). Ein Verzicht auf Gutachten ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Präsidium möglich.

§ 6

Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat schlägt beim Einrichten der Kommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vor. Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitz. Die Einladung zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem es der oder dem Vorsitzenden seine Stimme telefonisch oder per E-Mail mitteilt. In diesem Fall überträgt die oder der Vorsitzende das Votum auf den Stimmzettel. Eine Abstimmung kann auch mittels technischer Verfahren erfolgen, wenn dies rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt wird.
- (3) Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe (Anlage 3) gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. Das weitere Verfahren zur Befangenheit regelt Anlage 3 dieser Ordnung.

§ 7

Arbeit der Kommission

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren umgehend beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4a und

4c NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 Abs. 2 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.

- (3) Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der Studierenden zu berücksichtigen. Zum wissenschaftlichen Fachvortrag und zur Lehrprobe wird hochschulöffentlich durch die oder den Vorsitzenden eingeladen.
- (4) Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in der Wissenschaft einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu äußern.
- (8) Kann auf Gutachten verzichtet werden, sind die Stimmen der externen Kommissionsmitglieder bei dem Beschluss über den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag gesondert auszuweisen. Sie geben in der Sitzung ein separates Votum ab, das eine begründete Reihung enthält und unmittelbar im Anschluss an die Sitzung schriftlich für die Berufsakte nachgereicht wird. Ein Verzicht auf Gutachten ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Präsidium möglich.
- (9) Sitzungen der Kommission können bei Bedarf auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

§ 8 **Aktive Suche**

Vor allem für W3-Professuren sollen exzellente Bewerberinnen und Bewerber von der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden selbst oder direkt vom Präsidium bzw. dem Dekan oder der Dekanin aktiv gesucht werden. Dabei sind die Aspekte der Gleichstellung zu berücksichtigen. Die Bemühungen und ihre Ergebnisse sind im Bericht über die Arbeit der Berufungskommission zu dokumentieren. In Absprache mit dem Präsidium können auch Dritte mit der aktiven Suche beauftragt werden.

§ 9

Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsantrag, Ruferteilung

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungsantrag. Anschließend leitet das Dekanat die Berufungsakte dem Präsidium zur Befassung zu (Gliederung der Berufungsakte Anlage 4a; Prüfbericht Anlage 4b).
- (2) Das Präsidium bittet den Senat um eine Stellungnahme. Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungs- oder Bestellungsantrag. Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Das Präsidium informiert die Fakultät und den Senat über den Stand des Verfahrens.
- (4) Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsantrag erteilt das Präsidium den Ruf, sofern das Berufsrecht gemäß § 48 Abs. 2 NHG vom MWK auf die Technische Universität Clausthal übertragen wurde.
- (5) Nach Ruferteilung wird den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern (ausgenommen die, die der Berufungsantrag enthält, d. h. die auf der Berufsliste platziert wurden) durch die Fakultät eine Absage zugesandt. Den nicht berücksichtigten Bewerbungen des Berufungsantrages (auf der Berufsliste) wird erst nach der Rufannahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin vom Präsidium schriftlich abgesagt.

§ 10

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Diese Ordnung gilt nur für Berufs- oder Bestellungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden.

zur Vorlage in der Präsidiumssitzung am:

Profilpapier (Anlage zum Freigabeantrag zur Besetzung von WX-Professuren)	
Universität:	
antragstellende Fakultät:	
Institut, dem die Professur zugeordnet ist:	
1. Freigabeantrag	
<input type="checkbox"/> Beantragung einer neuen Professur	
Stellennummer:	
<input type="checkbox"/> Beantragung der Wiederbesetzung einer Professur	
Stellennummer:	
2. Bisherige Bezeichnung der Professur	
Wertigkeit:	W
Denomination:	
Nachfolge von:	
planmäßiges Freiwerden:	
3. Zukünftige Bezeichnung der Professur	
Die bisherige Denomination der Professur soll fortgeführt werden:	<input type="checkbox"/>
Die Bezeichnung der Professur soll zukünftig lauten:	
Wertigkeit:	W
Denomination:	
Begründung für die Notwendigkeit einer Bewertung der Professur nach Bes.Gr. W3 NBesG (auch, wenn eine bereits nach BesGr. W 3 bewertete Professur wiederbesetzt werden soll; Hebungen von BesGr. W 2 nach BesGr. W 3 sind nur möglich, wenn eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht):	
Begründung für die Änderung der Denomination wieder zu besetzender Professuren:	

4. Zukünftige englische Bezeichnung der Professur

Wertigkeit: W

Denomination:

5. Ausschreibungstext in Englisch und Deutsch

Anlage Ausschreibung in Deutsch

Anlage Ausschreibung in Englisch

Der Ausschreibungstext muss den gesetzlich vorgegebenen Standardtextteil enthalten!

6. Profil der Professur in der Forschung

Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung der Universität und der Antrag stellenden Fakultät

- Ausrichtung/Schwerpunktsetzung der Professur

- Beitrag zur Profilschärfung des Faches

- interne und externe Kooperationsmöglichkeiten (hochschulintern, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Industriepartnern)

- Möglichkeiten der Beantragung/Beteiligung an größeren Drittmittelprojekten (fakultäts-/hochschulübergreifend; Forschergruppen, Graduiertenkollegs, SFBs, EU-Projekte u. ä.)

- Möglichkeiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- durchschnittliche Anzahl an Promotionen der bisherigen Professur

7. Profil der Professur in der Lehre

Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung der Universität und der Antrag stellenden Fakultät

- Lehrbeitrag der Professur in zugeordneten und nicht-zugeordneten Studiengängen
(Lehrangebot in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, Art der Lehrveranstaltungen, Anzahl SWS)

- BA- und Masterarbeiten:

8. Bundesweite/internationale Fach„situation“

8.1 Ausschreibungen anderer Universitäten

8.2 Aktuelle Ausschreibungen

8.3 Bewerberlage

- Übersicht über die Bewerberlage (ist eine ausreichende Anzahl qualifizierter Bewerbungen zu erwarten?)

- Plant die Fakultät neben der Ausschreibung der Stelle auch Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

- Potenzielle Bewerber und Bewerberinnen (Namen):

- Anzahl der zu erwartenden qualifizierten Bewerbungen von Frauen:

- geplante Maßnahmen der Fakultät zur aktiven Ansprache von geeigneten Bewerberinnen:

9. Ressourcenausstattung Ist die Professur konkurrenzfähig mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet?

Zugeordnete wiss. Mitarbeiterstellen sind mit Stellennummern anzugeben; Zielsetzung: mindestens 1 wiss. Nachwuchsstelle, anzustreben 2 - 3 wiss. Nachwuchsstellen je Professur

- Ist eine angemessene räumliche und gerätemäßige Ausstattung sichergestellt?

9.1 Höhe und Finanzierung der Berufungszusagen

- In welchem Umfang sind Investitionsmittel zur Neubesetzung der Professur zu erwarten?

- Wofür werden diese benötigt?

Referenzjahr:

9.2 Zugeordnete Stellen Stellennummern: Stellenbezeichnung:				
	Status quo		Planung	
	Stellenumfang in VZÄ	Stellenbudget in Euro	Stellenumfang in VZÄ	Stellenbudget in Euro
Stellenplan				
zusätzliche Landesmittel				
Gesamt				
Anmerkungen:				
9.3 Institutsbudget				
	Status quo		Planung	
Sachmittelbudget				
Hiwi-Budget				
Sonstige Budgets				
Zusätzliche Landesmittel				
Gesamt				
Anmerkungen:				
9.4 Zugeordnete Räume				
	Status quo		Planung	
Gebäude				
Räume				
Hauptnutzfläche in qm				
mit genutzte Räume				

10. Geplante Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 26 Abs. 2 NHG

Vorsitz

N.N. (Fakultät / Institut)

ProfessorInnen (stimmberechtigt)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (stimmberechtigt)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

Studierende (stimmberechtigt)

N.N.

...

MTV (beratend)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

ProfessorInnen (beratend)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

Externe Kommissionsmitglieder (stimmberechtigt) unter Angabe der Hochschule:

N.N. (Uni xyz)

...

- Anteil stimmberechtigter weiblicher Kommissionsmitglieder gem. § 26 Abs. 2 Satz 5 NHG

11. Zeitlicher Ablauf des Berufungsverfahrens (Eckdaten)

- Ausschreibung und Bewerbungsfrist:
- Berufungsvorträge, Lehrprobe, Gespräch mit der Kommission:
- Eingang Gutachten:
- Vorlage des Berufungsvorschlages in der Fakultät:
- Ruferteilung:
- Besetzung:

Ort, Datum.....

(Unterschrift der Dekanin / des Dekans)

Anlagen:

Freigabeantrag Ausschreibungstext in Deutsch und Englisch
weitere Anlagen

Anlage 2a



In der Fakultät für [Fakultät] der Technischen Universität Clausthal ist zum [Datum/nächstmöglichen Zeitpunkt] eine

Universitätsprofessur (BesGr. WX NBesG)

„[Denomination]“

(m/w/d)

am Institut für [Institut] zu besetzen.

[individueller Text]

[Die TU Clausthal ist eine forschungsstarke Universität mit herausragender nationaler und internationaler Vernetzung. Die rund 4.000 Studierenden und über 1.200 Beschäftigten genießen kurze Wege, einen persönlichen Umgang und die vielfältige Landschaft des Oberharzes inmitten des UNESCO-Welterbes im Harz. Die TU Clausthal ist der wichtigste Wirtschaftsfaktor und die größte Arbeitgeberin der Region und bietet kulturelle Vielfalt und Internationalität. Die Wissenschaft arbeitet eng mit der Wirtschaft zusammen und schlägt so die Brücke von der Grundlagenforschung in die Anwendung im strategischen Fokus Circular Economy. Mit diesem gesamtuniversitären Zukunftskonzept wird in der Forschung das Ziel verfolgt, am Aufbau einer nachhaltigen Industriegesellschaft im digitalen Zeitalter mitzuwirken. Die enge Verknüpfung von Material- und Prozesswissen sowie die Kompetenz für Digitalisierung ermöglichen es, einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Circular Economy zu leisten.]

Die Einstellungs Voraussetzungen ergeben sich aus § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. [fakultativ ergänzen: Neben einem universitären Abschluss in einem natur-, ingenieur-, wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang sind eine überdurchschnittliche Promotion sowie eine Habilitation oder vergleichbare Leistungen erforderlich.]

Erfahrungen in der Einwerbung von Drittmitteln [oder Industrieerfahrung] werden erwartet.

Die Bereitschaft zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in deutscher und englischer Sprache wird vorausgesetzt. Freude an und Engagement in der Lehre werden erwartet.

Die Technische Universität Clausthal hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen deutlich zu erhöhen. Wissenschaftlerinnen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden ausdrücklich begrüßt, die Beherrschung der deutschen Sprache zur Wahrnehmung von Lehre und Gremientätigkeit wird erwünscht.

Auf Wunsch kann eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ernennung das 50. Lebensjahr schon vollendet haben und nicht bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, werden grundsätzlich im Arbeitsverhältnis eingestellt.

Weitere Auskünfte erteilt [Funktion, Name, Tel.].

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen in schriftlicher und/oder elektronischer Form ((Formatangabe) an [xxx]@tu-clausthal.de) richten Sie bitte bis zum xx.xx.xxxx an den Dekan/Dekanin der Fakultät für [Fakultät] der Technischen Universität Clausthal, [Name, Anschrift], 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren unter

<https://www.tu-clausthal.de/universitaet/karriere-ausbildung/stellenangebote/hinweise-zum-datenschutz-im-bewerbungsverfahren>.



The Faculty of [Faculty] of the Clausthal University of Technology is seeking to appoint the Position of

University Professor (Salary Scale WX NBesG)

”[Denomination]“

(m/f/d)

at the Institute of [Institute] starting from [date, as soon as possible]

[individual text]

[Clausthal University of Technology is a research-focused university with outstanding national and international networking. The approximately 4,000 students and more than 1,200 employees enjoy short commutes, personal interaction, and the diverse landscape of the Upper Harz region in the middle of a UNESCO World Heritage Site in the Harz Mountains. Clausthal University of Technology is the most significant economic factor and the largest employer in the region, offering cultural diversity and internationalism. Here, science works closely with business and industry, bridging the gap between basic research and application in a strategic focus on the Circular Economy. With this university-wide concept for the future, our research aims to contribute to the development of a sustainable industrial society in the digital age. The close link between material and process knowledge as well as the expertise in digitization facilitate a significant contribution to the implementation of the Circular Economy."]

The requirements of the position are defined in Section 25 of the Niedersachsen Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz NHG). [add optionally: In addition to a university degree in the fields of engineering and science, an excellent doctorate as well as a habilitation or comparable achievements are required.]

Experience in the acquisition of third-party funded projects or corresponding industrial experience is expected.

The willingness to hold courses in German and English is a prerequisite. Strong commitment to teaching is expected.

The Clausthal University of Technology wishes to increase the number of its female faculty. Therefore, applications from female candidates are particularly welcome. Candidates with disabilities who are equally qualified will be given preference. Applications from international scientists are welcome; proficiency in the German language is desired for teaching and committee work.

A part-time professorship is possible upon request.

Applicants who are 50 years or older at the time the appointment commences and who do not hold already a permanent civil servant status (Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) will be employed with employee status (Arbeitsverhältnis).

Further information is available from [function, name, phone].

Applications with the usual documents must be submitted until xx.xx.xxxx in written form to the Dean of the Faculty of [Faculty] at Clausthal University of Technology, [name, address], 38678 Clausthal-Zellerfeld, Germany, or electronic form (format specification) to [xxx]@tu-clausthal.de.

Please note our information on data protection in the application process at

<https://www.tu-clausthal.de/en/university/careers-vocational-training/tu-clausthal-as-an-employer/information-on-data-privacy-in-the-application-process>.

Synopse für Berufungsverfahren an der TU Clausthal :

Spaltenüberschriften:

1)	= Pflichtfelder
2)	= freiwillige Angaben der Bewerber*innen
3)	= veränderbare bzw. anpassbare Felder

Nr. ¹⁾	Name ¹⁾	Vorname ¹⁾	Wohnort ¹⁾	Alter ²⁾	Geschlecht ²⁾	Staatsangehörigkeit ²⁾	Familienstand ²⁾	Kinder? ²⁾	Familienphase ²⁾	Schwerbehinderung ²⁾
-------------------	--------------------	-----------------------	-----------------------	---------------------	--------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	-----------------------	-----------------------------	---------------------------------

Titel ³⁾	Studium wo/was ³⁾	Abschluss/Note ³⁾	Promotion wo/Note/Thema ³⁾	Habilitation wo/Note ³⁾	Hab. Thema oder Äquival. ³⁾	Publikationen/davon Monographien ³⁾	mögliche Unterteilung Publ. oder Vorträge ³⁾	Patente ³⁾	derzeitige Position/ Tätigkeit ³⁾	Drittmittel? Ggf. wieviel ³⁾
---------------------	------------------------------	------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------	--	--	---	-----------------------	--	---

Lehrerfahrung ³⁾	Lehrevaluation? Belege? ³⁾	Auszeichnungen? ³⁾	Auslandsaufenthalte? ³⁾	Forschungsschwerpunkte ³⁾	Industrieerfahrung? ³⁾	Prom./Hab.-Betreuung? ³⁾	Auswahlkriterien erfüllt? ³⁾	Sonstiges/Bemerkungen ³⁾	Evtl.: Sprachkenntnisse ³⁾	Evtl.: Gutachterfähigkeit o.ä. ³⁾
-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------	---	-------------------------------------	---------------------------------------	--

Europäische Vernetzung ³⁾	Erfahrung in europäischen Programmen ³⁾
--------------------------------------	--



Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten in Berufungsverfahren der TU Clausthal

Grundsätzlich gilt, dass Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerbern noch privat in naher Verbindung stehen.

Die folgenden Ausführungen sind sowohl von den Mitgliedern einer Kommission als auch für die Begutachtung zu berücksichtigen. Nominierte Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter sind auf nachfolgende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen. Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachterin bzw. Gutachter ist bei Vorliegen absoluter Befangenheitsgründe nicht möglich. Beim Vorliegen relativer Befangenheitsgründe ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Über den Ausschluss der Person entscheidet die Kommission.

1. Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Kommission bzw. als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter ausschließen:

- Bewerberinnen und Bewerber
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
- Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Kommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Kommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben
- Ehemalige Inhaberinnen/Inhaber der zu besetzenden Professur

2. Relative Befangenheitsgründe, die in der Regel geeignet sind eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen und eine Einzelfallentscheidung der Kommission erfordern:

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen¹ mit weniger als zehn Autorinnen und Autoren innerhalb der letzten 3 Jahre
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Kommission bzw. eines Gutachters/einer Gutachterin zum selben Institut innerhalb der Technischen Universität Clausthal oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers und umgekehrt
- wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalterin bzw. Verwalter der Professur tätig sind oder innerhalb der letzten 5 Jahre tätig waren

¹ Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Kommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien von Zeitschriften.

- Lehrerinnen oder Lehrer-Schülerinnen oder Schüler-Verhältnis durch die Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei Habilitation innerhalb der letzten 6 Jahre
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 5 Jahre
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate
- Zugehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind

Gründe, die darüber hinaus Anlass zu Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung in der Kommission geben, sind anzuzeigen.

3. Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu beachten:

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.
- Bewerberinnen und Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.

4. Eine Besorgnis der Befangenheit entsteht u. a. nicht bereits aus folgenden Tatsachen:

- Gemeinsame Tätigkeit mit der berufenen Bewerberin oder dem berufenen Bewerber in derselben wissenschaftlichen Einrichtung nach Abschluss des Verfahrens, wenn dadurch kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis entsteht.
- Beteiligung an einer Begutachtung oder Evaluation einer Einrichtung, mit der eine Bewerberin oder ein Bewerber verbunden ist
- Beteiligung an der Zwischenevaluation einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Rahmen von deren oder dessen Juniorprofessur
- Zusammenarbeit mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem drittmittelfinanzierten Verbundprojekt, wenn beide weder an einem gemeinsamen Teilprojekt noch an der Lenkung des Verbundes beteiligt sind oder waren

Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:

Mitglieder einer Kommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Kommission zu Protokoll geben. Die Kommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist. Gelegentliches berufliches Zusammenwirken oder gelegentliche private Kontakte reichen dabei nicht aus, eine Befangenheit zu begründen. Erst, wenn sich daraus eine besondere kollegiale Nähe, freundschaftliche Kontakte oder eine Konkurrenzsituation entwickeln, kann etwas Anderes gelten.

Entscheidend ist, ob eine Besorgnis der Befangenheit nach den konkreten Umständen des Einzelfalls berechtigt ist.

Beschließt die Kommission, dass trotz möglicher relativer Befangenheitsgründe, eine Befangenheit nicht vorliegt, kann die Person mit Zustimmung des Präsidiums in der Kommission bleiben. Das anwesende Präsidiumsmitglied kann dieser Entscheidung in Vertretung des Präsidiums direkt zustimmen oder diese zur weiteren Beratung und Entscheidung an das Präsidium verweisen. Bis zur Entscheidung des Präsidiums wird das Kommissionsmitglied bei den Verhandlungen über die betroffene Bewerberin oder den betroffenen Bewerber nicht mitwirken.

2. Umgang mit Befangenheit:

Liegt Befangenheit vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerberinnen und Bewerber den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

Verbleibt der Bewerber oder die Bewerberin im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Kommission auszutauschen. Der Fakultätsrat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Person, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Kommission mitwirkt (bspw. die/der Stellvertreter/in).

Beschlüsse, die während des Verfahrens mit einer Professorenminderheit gefasst werden, können nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer professoraler Mitglieder bestätigt und damit geheilt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Professorengruppe sicherzustellen.

3. Schlussabstimmung:

Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wenn durch Mitwirkung von mindestens drei auswärtigen Kommissionsmitgliedern auf das Einholen externer Gutachten verzichtet werden soll, müssen bei der Aussprache und Schlussabstimmung alle externen Mitglieder anwesend sein.

4. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden:

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter und Gutachterinnen werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

Gliederung der Berufungsakte – WX - Denomination

1. Inhaltsverzeichnis
2. Prüfbericht über das gesamte Berufungsverfahren*
3. Mitglieder der Berufungskommission* gem. § 26 Abs. 2 NHG und Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten
4. ggf. die Zustimmung zur Ausnahme gem. § 26 Abs. 2 Satz 5 NHG der Gleichstellungsbeauftragten
5. Protokolle aller Berufungskommissionssitzungen*
6. Freigabeantrag der Fakultät
7. Freigabe des Präsidiums - Erlass des MWK
8. Profilpapier
9. Hinweis auf die Entsprechung der zu besetzenden Professur mit der aktuellen Strategie-/Entwicklungsplanung der Universität
10. Ausschreibungstext (Deutsch und Englisch) inklusive Presseorgan und Zeitpunkt der Ausschreibung
11. Übersicht über alle Bewerbungen - Synopse mit allen Bewerberinnen und Bewerbern
12. Liste mit Berufungsvorträgen*: Datum, Thema, Namen der Vortragenden
13. komplette Bewerbungen der Listenplatzierten
14. alle eingeholten Gutachten
15. Stellungnahme/Beschluss der Fakultät zum Berufungsvorschlag*
16. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
17. ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
18. Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag* (seitens der Fakultät nicht beigefügt)

*) Bei Juniorprofessuren =Bestellungsverfahren, Auswahlkommission sowie Vorschlag.

zur Vorlage in der Präsidiumssitzung am: Datum

Bei Besetzung W1 = * Bestellungsverfahren, ** Auswahlkommission

Prüfbericht für das gesamte Berufungsverfahren *																
WX Denomination																
Bericht der/des Berufungskommissionsvorsitzenden oder der/des Auswahlkommissionsvorsitzenden																
Prof. Dr.																
Universität	Technische Universität Clausthal															
Fakultät	Fakultät für															
Institut, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist	Institut für															
Berufungsliste	<u>Platz 1:</u> Titel, Name <u>Platz 2:</u> Titel, Name <u>Platz 3:</u> Titel, Name															
Strategieplanung / Entwicklungsplanung	Professur ist in der Entwicklungsplanung vorgesehen: Denomination wurde geändert: Erläuterungen:															
Freigabe im Präsidium	<u>Datum:</u>															
Zusammensetzung der Berufungskommission** (gemäß NHG und Befangenheitskriterien)	Z. B. Zusammensetzung der Berufungskommission mit 3 ext. Professoren mit Stimmrecht bei W3. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>stimmber.</th> <th>beratend</th> <th>Name</th> <th>Institut/Organisation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Prof.</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Vorsitz</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe	stimmber.	beratend	Name	Institut/Organisation	Prof.		X					Vorsitz		
Gruppe	stimmber.	beratend	Name	Institut/Organisation												
Prof.		X														
		Vorsitz														

	Prof.	X			
	Prof.	X			
	Prof.	X			
	Prof. Extern	X			
	Prof. Extern	X			
	Prof. Extern	X			
	Wiss. Mi.	X			
	Wiss. Mi.	X			
	MTV		X		
	MTV		X		
	Stud.	X			
	Stud.	X			
	- Frauenanteil gem. NHG § 26 (2) Satz 5	liegt (nicht) vor: Datum			
- ggf. Ausnahmegenehmigung Gleichstellungsbeauftragte	Name				
Öffentliche Ausschreibung - i. d. R. international	Der deutsche Ausschreibungstext wurde in folgenden Medien veröffentlicht: Bezeichnung des Mediums, Erscheinungstermin Datum;				
	Der englische Ausschreibungstext wurde in folgenden Medien veröffentlicht: Bezeichnung des Mediums, Erscheinungstermin Datum;				
	Bewerbungsfrist: Datum				
Aktive Suche	Name				
	Datum				
	Ergebnisse				
Anzahl der Bewerbungen	gesamt: Männer: Frauen: divers: Schwerbehinderte:				

<p>Kriterien für die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber</p>	
<p>Vorträge Lehrproben Gespräche mit der BK</p>	<p>Datum Ort: Institut für XY (Raum Z), Straße W, TUC</p> <p>00:00 Uhr „Thema Fachvortrag“ Titel, Name, ggf. Organisation</p> <p>Eindruck/Ergebnisse</p>
<p>Begutachtung</p>	<p>Namen der Gutachter</p> <p>Namen der Begutachteten</p> <p>Zusammenfassung der Begutachtung</p> <p>Alternativ: Auf die Einholung von externen Gutachten wurde gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 NHG verzichtet.</p> <p>Mitwirkung externer Berufungskommissionsmitglieder: ...</p>
<p>Habilitationsäquivalenz der Lehr- und Forschungsleistungen (<i>nur bei W2 und W3</i>)</p>	
<p>Listenvorschlag mit Kurzinfos zur Vita</p>	<p><u>Platz 1:</u> Titel, Name; Jg. Promotion (Univ., Jahr), Habilitation (Univ., Jahr), derzeitige Position, wichtige berufliche Stationen (vorherige Professuren/Lehrstuhlvertretungen, Nachwuchsgruppenleitung,...), wissenschaftl./beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, Stipendien/Preise, Drittmittelerfahrungen, Lehrerfahrungen.</p> <p><u>Platz 2:</u> Titel, Name; Jg. Promotion (Univ., Jahr), Habilitation (Univ., Jahr), derzeitige Position, wichtige berufliche Stationen (vorherige Professuren/Lehrstuhlvertretungen, Nachwuchsgruppenleitung,...), wissenschaftl./beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, Stipendien/Preise, Drittmittelerfahrungen, Lehrerfahrungen.</p> <p><u>Platz 3:</u> Titel, Name; Jg. Promotion (Univ., Jahr), Habilitation (Univ., Jahr), derzeitige</p>

	Position, wichtige berufliche Stationen (vorherige Professuren/Lehrstuhlvertretungen, Nachwuchsgruppenleitung,...), wissenschaftl./beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, Stipendien/Preise, Drittmittelerfahrungen, Lehrerfahrungen.
Begründung für die Reihung und ggf. Abweichung von Gutachten	
Befangenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene BK-Mitglieder sowie Gutachter und Bewerber/innen • Grund der Besorgnis von Befangenheit • Umgang mit Besorgnis von Befangenheit
Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten	
Verfahrensdauer	<p>Freigabe Beschluss TUC-Präsidium: Mitteilung an die Fakultät Datum (<i>Erlass MWK, Zustimmung zur Ausschreibung</i>)</p> <p>Bewerbungsfrist: Datum</p> <p>1. Sitzung der BK: Datum (<i>Auswahl der Kandidaten für Berufungsvorträge</i>)</p> <p>2. Sitzung der BK: Datum (<i>Auswahl der Kandidaten, für die vergleichende Gutachten erstellt werden sollten, sowie Gutachterausswahl alternativ beschleunigtes Verfahren ohne externe Gutachten - Berufungsvorschlag als Empfehlung für den Fakultätsrat</i>)</p> <p>3. Sitzung der BK: Datum (<i>Berufungsvorschlag als Empfehlung für den Fakultätsrat</i>)</p>
Anmerkungen	<p>Gesamteindruck u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transparenz, • Angemessenheit der Kriterien, • professurbezogene Besonderheiten, • Verzögerungen im Berufungsverfahren durch besondere Umstände • Sonstiges
Beschlussfassung der Liste durch die Berufungskommission **	Datum

Clausthal-Zellerfeld

Datum

gez. Prof. Dr.

Vorsitzende/r der Berufungskommission**

Beschlussfassung der folgenden Liste (Berufungsvorschlag/ Vorschlag) durch den Fakultätsrat	Datum
	Platz 1: Platz 2: Platz 3: Berufungsvorschlag/Vorschlag entspricht der Empfehlung der Berufungskommission**: Ja/Nein

Clausthal-Zellerfeld

Datum

gez. Prof. Dr.

Dekan/in der Fakultät